

**Ordnung
zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Bachelorstudiengang Architektur
an der Hochschule Bochum**

vom 29. Mai 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), hat die Hochschule Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Verfahrens
- § 2 Anmeldung zum Verfahren
- § 3 Zulassung zum Verfahren
- § 4 Kommissionen
- § 5 Gliederung und Durchführung des Verfahrens
- § 6 Feststellungskriterien
- § 7 Zuerkennung der Eignung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 10 Wiederholung des Verfahrens
- § 11 Geltungsdauer. Anrechnung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Verfahrens

- (1) Die Einschreibung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Bochum setzt neben dem Nachweis der Fachhochschulreife den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis weiterer Einschreibvoraussetzungen bleiben unberührt
- (2) Ziel des Verfahrens ist es, festzustellen, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Anmeldung zum Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung wird für den Bachelorstudiengang Architektur der Hochschule Bochum jährlich einmal innerhalb der Monate Mai/Juni durchgeführt (Regeltermin). Der Fachbereich Architektur informiert über den Termin und die Durchführung des Verfahrens im Internet.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Online-Bewerbung mittels eines von der Hochschule im Internet bereitgestellten Formulars voraus. Die Bewerbung muss jeweils rechtzeitig vor Beginn des Verfahrens, in der Regel eine Woche vor dem Regeltermin bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur der Hochschule Bochum vorliegen.

§ 3

Zulassung zum Verfahren

- (1) Zum Feststellungsverfahren am Regeltermin im Mai/Juni wird zugelassen, wer sich entsprechend § 2 Abs. 2 ordnungsgemäß beworben hat und die schulischen Voraussetzungen erfüllt bzw. voraussichtlich erfüllen wird.
- (2) Zum Feststellungsverfahren am Regeltermin sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. der Personalausweis oder ein anderes amtliches Dokument;
 2. das Abschlusszeugnis bzw. letztes Zeugnis der Schule, deren Abschluss zum Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) erforderlich ist, zunächst als unbeglaubigte Kopie;
 3. eine Mappe mit Arbeitsproben (in der Regel fünf Entwürfe), die Aufschluss über die künstlerisch-gestalterische Eignung geben könnte. Näheres erläuterten die Informationen nach § 2 Abs. 1.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine gesonderte Prüfung stattfinden.

§ 4

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird im Fachbereich Architektur eine Kommission gebildet.
- (2) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder drei Professorinnen oder Professoren an, die von der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichsrates gewählt werden. Für die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission sollen zwei Ersatzmitglieder aus der Gruppe der Professoren gewählt werden. Von der Gruppe der Studierenden des Fachbereichsrates werden zwei Studierende benannt, von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter benannt, die an den Kommissionssitzungen beratend teilnehmen können. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere nach §§ 5

und 7 nicht mit. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (3) Den Vorsitz der Kommission führt ein vom Fachbereichsrat gewähltes stimmberechtigtes Mitglied der Kommission. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Entscheidungen über die Bewertung des Eignungstestes ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig.

§ 5

Gliederung und Durchführung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung besteht aus einem Eignungstest und der Prüfung von Arbeitsproben.
- (2) Der Eignungstest besteht aus Aufgaben, die schriftlich und/oder grafisch zu lösen sind. Art und Umfang der Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in dem jeweils vorgegebenen Zeitraum gelöst werden können. Die Aufgabenstellung darf Kenntnisse, die erst im Studium erworben werden, nicht voraussetzen.

§ 6

Feststellungskriterien

Die von den Bewerbern oder Bewerberinnen vorgelegten Lösungen der Aufgaben des Eignungstests und die vorgelegten Arbeitsproben werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

1. Räumliche Wahrnehmung,
2. Künstlerische Darstellung und
3. Kreativität.

§ 7

Zuerkennung der Eignung

- (1) Über die Zuerkennung der künstlerisch-gestalterischen Eignung wird von der Kommission unter Einbeziehung der Ergebnisse des Verfahrens nach § 5 entschieden. Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird zuerkannt, wenn bei jedem der in § 6 genannten Kriterien mit der Mehrheit der Stimmen der Kommission festgestellt wird, dass die Anforderungen als erfüllt anzusehen sind.
- (2) Ist die Eignung gegeben wird mit der Mehrheit der Stimmen der Kommission der Grad der Eignung in Bezug auf die in § 6 genannten Kriterien nach folgender Skala festgestellt:
 - 1 = hervorragend geeignet
 - 2 = gut geeignet
 - 3 = geeignet.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, die Namen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Entscheidung und die Entscheidungsgründe entsprechend § 7 ersichtlich sein müssen.
- (2) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber wird auf Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Verfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur schriftlich zu stellen.

§ 9 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin vom Fachbereich schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Beschluss wird von der oder dem Vorsitzenden der Kommission gezeichnet.

§ 10 Wiederholung des Verfahrens

Wird die künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt, ist eine erneute Teilnahme an dem Verfahren erst zum nächsten Regeltermin im darauf folgenden Jahr möglich.

§ 11 Geltungsdauer, Anrechnung

- (1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Bachelor-Studiengang Architektur an der Hochschule Bochum. Sie gilt bei Studienaufnahme in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Über die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für Hochschulwechsler in höheren Fachsemestern wird auf Antrag und unter Vorlage der bisherigen Studienleistungen entschieden.

§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates.

Bochum, den 29. Mai 2009

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)